

# **BGer 5A\_128/2024 vom 28. Februar 2024**

Bundesgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_128\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_128_2024)

FR: TF 5A\_128/2024 du 28 février 2024

IT: TF 5A\_128/2024 del 28 febbraio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid in einer Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ), gegen welchen die Beschwerde in Zivilsachen nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

In der Sache selbst ist zu beachten, dass es um eine vorsorgliche Massnahme geht und deshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann ( Art. 98 BGG ). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht einzutreten ist ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

Die Vorinstanz hat drei Punkte beurteilt: Nachholen im Sinn von Ferien; Übergabeorte; Adressbekanntgabe. Soweit mehr oder anderes verlangt wird, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden, weil der Anfechtungsgegenstand im Rechtsmittelverfahren nicht ausgedehnt werden kann ( BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht keine Ausführungen zu den besonderen Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG bei Zwischenentscheiden. Schon daran scheitert die (restliche) Beschwerde.

### **E. 3**

Im Übrigen setzt er sich aber auch nicht in sachgerichteter Weise mit der Begründung im angefochtenen Entscheid auseinander, soweit überhaupt die Verletzung verfassungsmässiger Rechte angerufen wird und nicht bloss allgemeine appellatorische Kritik gegenüber der KESB und dem Obergericht erfolgt:

Das Obergericht hat seinen Entscheid in Bezug auf die Ferien damit begründet, dass nach dem langen Kontaktabbruch die plötzliche Installation eines Ferienbesuchsrechts bzw. das Nachholen ausgefallener Besuchstage in Form von Ferien mit mehrtägiger Trennung von der Mutter als Hauptbezugsperson das erst vierjährige Kind überfordern würde. Diesbezüglich hält der Beschwerdeführer in appellatorischer Form fest, dass es um blosser Vermutungen gehe und das Kind nicht überfordert sein könne, da er dieses bei Bedarf jederzeit in die Schweiz zurückbringen oder mit der Mutter einen Videocall einrichten

könnte, und dass das Kind oft auch für mehrere Tage bei den Grosseltern weile. Im Zusammenhang mit der Sachverhaltsfeststellung macht er zwar eine Verletzung von Art. 9 BV geltend; seine betreffenden Ausführungen beziehen sich aber auf die Gründe, weshalb die Besuche nicht stattfinden konnten, und gehen somit an den Überlegungen des Obergerichtes, wieso diese nicht in Form von Ferien nachgeholt werden können, vorbei.

In Bezug auf die Übergabeorte hat das Obergericht festgehalten, dass es Sache des Beschwerdeführers sei, das Kind für Besuche abzuholen und zurückzubringen; im Übrigen sei dem Kind eine mehrstündige Fahrt ins Ausland für das zweiwöchentliche Besuchsrecht nicht zuzumuten. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer formal eine Verletzung von Art. 8 BV gelten. Inwiefern das Rechtsgleichheitsgebot verletzt sein soll, legt der Beschwerdeführer allerdings nicht in nachvollziehbarer Weise dar, wenn er festhält, "für die Gleichheit der Menschen gibt es sicherlich Ausnahmen, die Reisefähigkeit gehört aber nicht dazu", und er sinngemäss geltend macht, es gehe um Komfort und für ein umsorgtes Kind sei eine mehrstündige Reise ganz anders als für einen sorgenden Elternteil.

In Bezug auf die Wohnadresse hat das Obergericht erwogen, dem Beschwerdeführer stehe offenkundig ein Informationsrecht zu, zumal ein solches selbst Eltern ohne elterliche Sorge zukomme ( Art. 275a ZGB ). Indes könne bei schwerwiegendem Dauerkonflikt die Informationsverpflichtung für den anderen Elternteil unzumutbar sein und auch das Recht auf Auskunft gegenüber Dritten könne eingeschränkt werden. Vorliegend missachte der Beschwerdeführer die Persönlichkeit der Beschwerdegegnerin 2, indem er sie (wie auch deren Anwältin, die KESB und das Gericht) aggressiv beschimpfte und im Übrigen den Familienkonflikt an die Öffentlichkeit trage, welche mit persönlichkeitsrelevanten Informationen über das Kind und die Mutter bedient werde. Nachdem er der Mutter gedroht habe, weitere Personen zu involvieren, sei durchaus damit zu rechnen, dass er die Wohnadresse weitergeben werde. Im Übrigen würden die Übergaben - soweit der Beschwerdeführer sein Besuchsrecht wahrnehmen würde - bei der Bahnhofshilfe Zürich und nicht am Wohnort des Kindes stattfinden. Hierzu äussert sich der Beschwerdeführer soweit ersichtlich überhaupt nicht.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.